

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

„Rainbow-Family“ wählt Malliehagental für internationales Treffen aus (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 12.08.2024 - Drs. 19/5028, an die Staatskanzlei übersandt am 14.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 29.08.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mitglieder der „Rainbow-Family“ haben das Malliehagental nahe Uslar für ihr geplantes europäisches Treffen ausgewählt, das bis zu 2 000 Menschen umfassen soll. Etwa 25 Vorhut-Mitglieder campieren bereits dort. Obwohl ein örtlicher Wiesenbesitzer das Zelten erlaubt hat, möchten die Teilnehmer das Areal an der Ruine Malliehagen nutzen, was jedoch auf Widerstand von Landwirten und Behörden stößt, da das Gelände in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, wo wildes Campen verboten ist. Ein Alternativangebot eines abgeernteten Stoppelfelds wurde von der „Rainbow-Family“ zunächst abgelehnt. Der Forstbeamte und der Bürgermeister von Uslar wiesen auf die möglichen negativen Auswirkungen auf die Natur und das Verbot des wilden Campens hin¹.

1. Welche Alternativflächen außerhalb von Schutzgebieten stehen für solche größeren Freiluftveranstaltungen zur Verfügung, und wie werden diese Informationen nach Kenntnis der Landesregierung proaktiv verbreitet?

Die Eignung von Flächen für Freiluftveranstaltungen ist nach verschiedenen Kriterien durch die örtlich zuständigen Behörden zu entscheiden. Eine Erhebung der Daten durch das Land erfolgt nicht.

2. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um die Landwirtschaft in Schutzgebieten besser vor unkontrolliertem Betreten und Verschmutzung zu schützen? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

In § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ist für Naturschutzgebiete festgelegt, dass ein Betreten außerhalb der Wege verboten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Betreten der freien Landschaft in § 23 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, das Einschränkungen für forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen vorsieht. Darüber hinaus kann es Einschränkungen des Betretensrechts aufgrund der Schutzgebietsverordnung geben, dies jedoch nur, sofern dies naturschutzfachlich erforderlich ist. Weitergehende Regelungen sind nicht vorgesehen.

¹ <https://www.hna.de/lokales/uslar-solling/vorhut-fuer-bis-zu-2000-leute-93220202.html>

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass zukünftige Treffen und Versammlungen im Einklang mit Naturschutzrichtlinien stehen und gleichzeitig die Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigt werden?

Da die geltenden Regelungen als ausreichend angesehen werden, sind keine weiteren Regelungen geplant.